

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzgebender Rath, 16. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Petitionencommission über verschiedene Gegenstände.)

4. Verschiedene Partikulare aus dem Distrikt Yverdon machen Einwendungen gegen einen Vertrag, der ihnen zum Unterhalt einer neuen Straße von Yverdon auf Payerne gefodert wird. — An die Vollziehung gewiesen.

5. Die Gemeinde Grolay Distr. Freyburg, möchte eine eigene Pfarrey bilden. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

6. Joh. Peter Chugny von Chavannes Distr. Yverdon, klagt über einen starken Bodenzins, den er als Besitzer einer ehemaligen Zwangsmühle bezahlen muß. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Die abgehenden Secretärs erstatten über den Zustand der Canzley vom verflossenen Monat einen befriedigenden Bericht.

Der Antrag eines Mitglieds über Errichtung einer außerordentlichen Commission zu Beschleunigung der Staatsrechnungen und Verbesserung des Rechnungswesens der Republik, wird in Berathung genommen und an die Finanzcommission gewiesen.

Die Finanzcommission erstattet über das zu bezahlende Equivalent der dießjährigen Lebenden, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzg. Commission wird in Berathung und hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Joh. Franz Vinguet von Schwarzenburg, Beständner zu Bussy im Distrikt Wilden, C. Leman, bittet Sie in seiner Bittschrift vom 15. April 1801, daß Sie ihm bewilligen möchten, seines Vaters Bruders Wittve, Franziska, geb. Perret von Villars Thiercelin, zu heurathen. Er führt Ihnen ein ähnliches Beispiel an, nämlich die von der vorigen Gesetzgebung unterm 2. Okt. 1799 dem Daniel Erismann von Hümply ertheilte Bewilligung, seines Vaters Bruders Wittve zu heurathen, und beruft sich auf den in jenem Dekret vorangeschickten Erwägungsgrund, daß man bey der ehedorigen Verfassung in ähnlichen Fällen Dispensation ertheilt habe.

Was aber auch immer die vorige Gesetzgebung bewogen haben möchte, eine solche Heurath zu bewilligen, so fanden wir es dennoch sehr bedenklich, ohne äußerst wichtige Gründe Ihnen B. G. das nämliche anzurathen.

Wenn auch irgend ein Eshinderniß in moralischer und politischer Rücksicht durch die auffallendsten Gründe gerechtfertiget werden kann, so ist es das Verbot, daß

sich nicht Onkel oder Tante, oder deren Ehegatten mit ihrer Niece oder Nepoten, oder diese mit jenen verheirathen. Der Hauptzweck der Ehe könnte in den meisten Fällen bey solchen Verbindungen ganz verfehlt, die wichtigsten Verhältnisse der gesellschaftlichen Ordnung und des häuslichen Glückes gekränkt, und selbst die ersten Pflichten zwischen Eltern und Kindern oder denjenigen, die an deren Stelle treten, verletzt werden. Es bedarf daher keiner nähern Entwicklung, um Sie B. G. zu überzeugen, daß der Bittsteller, da er in seiner Bittschrift keine außerordentlichen Gründe beigebracht hat, die diese Heurath rechtfertigen könnten, mit seiner Bitte abzuweisen sey, wozu wir den Antrag machen.

Am 17. May war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 18. May.

Präsident: Wytttenbach.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Infolge Ihrer Botschaft vom 11. April und nach dem §. 7 des Gesetzes vom 25. gleichen Monats, legt Ihnen der Vollz. Rath hienit in vollständiger Abfassung diejenigen Patente sub N. 1 — 6 vor, welche von der in St. Gallen zusammengetretenen Gesellschaft, und den von ihr berufenen Künstlern Longwerth und Heywood für die ausschließliche Verfertigung englischer Spinnmaschinen, theils für 7 theils für 3 Jahre verlangt werden. Der Vollz. Rath glaubt nicht nöthig zu haben, Ihnen frischerdings die Vortheile zu entwickeln, welche durch die Einführung dieses neuen Industriezweigs für den Staat und die Nation gewonnen werden. Er beruft sich deshalb auf seine frühere Botschaft vom 24. Merz, deren Grundsätze durch das darauf erfolgte Gesetz, förmlich anerkannt worden sind.

Von den Patententwürffen, welche Ihnen B. G. hier vorgelegt werden, ist N. 1 zu Gunsten der St. Gallischen Gesellschaft, die andern fünf aber zu Gunsten der erwähnten englischen Künstler, oder vielmehr derjenigen helvetischen Bürger, welche durch eine zu veranstaltende Subscription zur Abnahme der zu verfertigten Maschinen sich verstehen würden. Der Vollz. Rath schmeichelt sich, in der Abfassung dieser Patente die Vorschriften des Gesetzes vom 25. April genau beobachtet und durch die beigefügten Bedinge, zu welchen sich die Patentinhaber verpflichten müssen, das Interesse des Publikums genugsam geschützt zu haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 27 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 8 Mesidor IX.

Gesetzgebender Rath, 18. May.

(Fortsetzung.)

Auf den Antrag der Finanzcommission werden folgende
Güterverkäufe ratificirt:

Im Distrikt Morsee, Canton Vevay.

1. In der Gemeinde Lonay 2 Fucharten Reb- und
Wiesen, für 920 Fr.

2. In der Gemeinde Apples ungefähr 1/6 Fuch.
Wiesen au pré des marches gelegen, um 81 Fr.

Im Distrikt Altishofen, Cant. Luzern.

Die Schloßgüter Wykon, bestehend in dem Schlosse
samt Nebengebäuden, 9 Fuch. Mattland, 15 1/2 Fuch.
Weidland, 23 1/4 Fuch. in Wald verwandtes Weid-
land; in der Hochwacht, welche ein Haus, Scheune
und 10 3/4 Fuch. haltet; endlich in einem Güthen im
Dorfe Wykon, welches in einem Haus, Scheune,
Speicher, einem Hangarten und 3 Fuch. Mattland
besteht — um die Summe der 19 600 Fr. Schätzung
Fr. 7736. Loosung Fr. 19600, Ueberloosung Fr. 11863.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in
Berathung genommen:

Bürger Gesetzgeber! An der am 4ten Merz letztthin
vorgenommenen zweiten Versteigerung der sämtlichen
Schloßgüter von Signau, Distrikt Ober-Emmen-
thal, Canton Bern, mit Ausnahme des sogenannten
Reismattenwalds, deren Verbalprozeß mit den seithe-
rigen Verhandlungen, der Vollziehungsrath durch seine
Botschaft vom 7. May 1801 zur Prüfung und Rati-
fication einsandte, wurden diese Güter sammethaft dem
B. Johannes Berger, Weibel zu Höchstetten, um sein
Höchstgebot von Fr. 52500 überlassen, welches die
Schätzungssumme der Fr. 51300 um Fr. 1200 über-
stiegen hatte.

Als das Finanzministerium im Begriff stand, diesen
Verkauf zur Ratifikation abgehen zu lassen, erhielt es

von der Verwaltungskammer den Einbericht, der Stei-
gerer könne weder Bürgschaft noch Zahlung leisten und
habe daher seine Rechte als Höchstbietender, dem B.
Röthlisberger, Statthalter des Distrikts Ober-Emmen-
thal, kraft beyliegender schriftlicher Erklärung vom 31.
Merz 1801, abgetreten.

Wie nun der Ersteigerer wegen seinem Unvermögen
nicht angenommen werden konnte und eine so unform-
liche Handlung wie diese Abtretung nicht zu billigen
war, so fand das Ministerium zu Ersparung unnöthi-
ger Kosten, die eine zweite Versteigerung zur Folge
hätte, für zweckmäßig, der Kammer aufzutragen, den
B. Röthlisberger als Uebernehmer und den Vorletzbie-
ter Peter Strahm aus dem Ober-Emmenthal vor sich
zu beschicken, ihnen einen Concurß zu eröffnen, und
den Kauf demjenigen zuzusagen, der das höchste Gebot
werde angebracht haben. Auf diesen den beyden,
Strahm und Röthlisberger eröffneten Concurß erklärte
der erstere, er verbleibe bey seinem ersten Gebot ohne
dasselbe zu erhöhen, und hierauf wurde der Röthlisper-
ger förmlich als Käufer angenommen.

Der Vollziehungsrath auf den Vorschlag seines Fi-
nanzministers genehmigte diesen Verkauf und schlägt
Ihnen B. G. die Ratifikation desselben vor.

Ihre Finanzcommission hat nun nach sorgfältiger
Prüfung dieses Gegenstandes befunden:

1) Die Ueberloosung von Fr. 1200 in Berechnung
der Schätzung von Fr. 51300, sey allerdings unbe-
deutend.

2) Durch das Unvermögen des Steigerers Johannes
Berger, die Steigerungsbedinge zu erfüllen, sey die
Ungültigkeit der Versteigerung die natürliche Folge; und

3) Sey der von der Verwaltungskammer, zufolge
erhaltener Weisung eröffnete Concurß, dem Gesetz zu-
wider.

Aus diesen Gründen rath Ihre Finanzcommission Ihnen B. G. die Verwerfung dieses Verkaufs an.

(Der Rath genehmigt und ratificirt den Verkauf.)

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung genommen und hierauf an die Commission zurückgewiesen:

B. Gesetzgeber! Die Gemeinde Menznau, Distrikt Ruzwyl, Canton Luzern, begehrt in einer an den gesetzgebenden Rath gerichteten Petition die Bewilligung zur Vertheilung von 35 Fucharten nächst dem Dorf gelegenen, zum Weidgang von 12 Kühen und 25 Rindern bestimmten und in 14 Hausgerechtigkeiten eingetheilten Allment, nach dem vorliegenden Theilungsproject, wodurch jedem Theilhaber eben so viel zur Benutzung angewiesen wird, als er vorhin durch die Weidgerechtigkeit zu nutzen hatte, nach der Bestimmung von zwei Rinderrechten für ein Kuherecht.

Joseph Mandeler besitzt ein Triebrecht für ein Stück Gutsiwahr, welches kraft Schadlosbrief vom 24. May 1700 zu Gunsten der damals dort angesessenen Frau Maria Stofferin, von der Gemeinde Menznau freiwillig concediert worden ist; aus diesem Grunde tritt derselbe gegen diese Vertheilung als einziger Opponent unter dem Vorwande auf, daß er dadurch an seinem Triebrecht benachtheiligt werde.

Aus einem an den Bürger Minister der innern Angelegenheiten eingesandten Bericht von der Verwaltungskammer von Luzern erzeigt sich aber, daß des Mandelers Verweigerung ungegründet sey, weil für dieses Triebrecht, das mehr für eine freiwillige Zulassung von Seite der eigentlichen Nutznießer, als aber für ein wirkliches Recht angesehen werden könnte, ihm gleichwohl, wie jedem andern Theilhaber, sein beziehender Theil, nach dem Verhältniß seines Austriebsrechts, wird angewiesen werden.

Ihre Finanzcommission findet demnach, es könne nach dem Dispositiv des Gesetzes vom 15. Christm. 1800 der Gemeinde Menznau die Vertheilung dieser Allment zu einer bessern Benutzungsart nicht wohl verhindert werden, sondern rath Ihnen B. G., die angegebene Bewilligung zu ertheilen; damit aber die Theilung in beßrer Form geschehe, so schlägt Ihnen Ihre Finanzcommission den folgenden Entwurf des Theilungsreglements mit dem demselben angehängten Dekretsvorschlag zur beliebigen Genehmigung vor:

Entwurf.

Allment-Theilungsreglement für die

Rechtsamenbesitzer zu Menznau, Distrikt Ruzwyl, Canton Luzern.

1. Die Rechtsamenbesitzer zu Menznau vertheilen ihre gemeinsam besitzende, ungefähr 35 Fuch. haltende, nächst bey dem Dorfe gelegene Allment nach der Zahl ihrer Hausgerechtigkeiten, in 14 Theile; doch werden sie bey dieser Vertheilung Rücksicht nehmen auf das besondere Gutsirecht, welches Joseph Mandeler auf dieser Allment besitzt, und ihm dafür den ihm beziehenden Theil anweisen.
2. Zur Anweisung der Theile an die Theilhaber werden diese unter sich das Loos ziehen, oder aber sich sonst darüber gütlich vergleichen.

Dekretsvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — Auf die Bitte der Dorfgemeinde Menznau, Distr. Ruzwyl, Cant. Luzern, um ihre nächst dem Dorf gelegene, 35 Fucharten haltende Allment nach den bestehenden Hausgerechtigkeiten unter den Rechthabern vertheilen zu können, und auf den Bericht seiner Finanzcommission;

In Erwägung, daß die Gemeinde durch diese Vertheilung eine bessere Benutzungsart dieser Allment zu erzielen sucht; und

In Erwägung, daß das Gesetz vom 15. Christmonat 1800 eine solche Nutzungsvertheilung unter der Genehmigung des gesetzgebenden Rathes begünstigt;

beschließt:

Der Gemeinde Menznau ist bewilligt, ihre obige Allment unter den Rechthabern nach Vorschrift daherrigen Reglements zu vertheilen.

Das Gutachten der Finanzcommission über das zu bezahlende Equivalent für den dießjährigen Zehnden wird in Berathung und der Gesetzworschlag unter Vorbehalt einer sorgfältigern Redaction hierauf angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeicommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Zufolge der Verordnungen der ehemaligen Regierung von 1728 und 1769, welche bis auf einige Ausnahmen die Einfuhr aller fremden Kappen und Strümpfe verboten, sind dem Bürger Justus Henne von Piemont, der schon seit mehr als 20 Jahren mit Baumwollenwaaren die Jahrmärkte in Bern besuchte, an der letzten Ostermesse 53 Duzend Baumwollenkappen confiscirt worden. Er glaubte die ehemaligen Verordnungen durch das Gesetz über die Gewerbefreyheit aufgehoben, verkaufte an der letztern Herbstmesse ungehindert baumwollene Kappen und bot sie auch an der Ostermesse nicht heimlich, sondern öffentlich zum

Kaufte an, wozu er sich um so mehr berechtigt halten konnte, da man ihm nicht erklärte, daß seine Waare verboten sey. Dieß wäre geschehen, wenn die Municipalität den 7ten Art. des Beschlusses vom 28. Jenner 1799 befolgt hätte, zufolge dessen den Kaufleuten, welche die Märkte besuchen, von dieser Behörde eine Erlaubniß gegeben werden soll, in welcher die Namen ihrer Waaren, die sie zu verkaufen haben, bestimmt und ausgesetzt seyn sollen; statt dessen aber wurde dem B. Henne bloß ein Standgeld abgefordert; ohne irgend eine Bemerkung, daß seine Waaren verboten seyen.

Aus diesen Umständen zeigt es sich, daß B. Henne beim Verkauf seiner Rappen bona fide gehandelt, daß er seine Handlung, die er auf keine Weise dem Auge des Gesetzes und der Polizei entzog, selbst durch das Gesetz über die Handelsfreiheit gerechtfertigt glaubte, und daß er seinen Glauben in dem Verfahren der Municipalität bestätigt sehen mußte, die ihm, da sie ohne alle Erklärung über seine verbotene Waare, sich begnügte, das Standgeld abzufordern, gleichsam das Recht einräumte, seine Waare zu verkaufen.

Der Volk. Rath glaubt daher Ihnen B. G. vorschlagen zu dürfen, diesen Fehler zu begnadigen und zu beschließen, daß dem Bürger Henne, der übrigens als Mann von unbescholtenem Wandel geschätzt ist, seine confiscirte Waare zurückerstattet werde.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crim. Geschw. Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volk. Rath glaubt es der Zeit und den Umständen angemessen, dem Amnestiegesetz vom 28. Horn. 1800 jene Erweiterung und Ausdehnung zu geben, deren es in mehr als einer Hinsicht fähig seyn mag, und hält ein allgemeines jedoch mit bestimmten Vorsichtsmaßregeln gegebenes Amnestiegesetz um so mehr für eine weise und wohlthätige Verfügung, je mehr sie den Grundsätzen und dem Geiste der Gesetzgebung angemessen und den Erwartungen des Vaterlandes entsprechend seyn würde, dem durch dasselbe mancher verirrte Sohn wieder gegeben werden könnte.

Der Volk. Rath ladet Sie demnach ein B. Gesetzgeber, diesen Gegenstand Ihrer ernstlichen Prüfung zu unterziehen, und zufrieden Sie auf denselben aufmerksam gemacht zu haben, überläßt er es Ihrer Weisheit, diejenigen nähern Bestimmungen festzusetzen, bey welchen der wohlthätige Zweck eines Amnestiegesetzes nicht leicht vereitelt werden könnte.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Champvent im Canton Lemman, begehrt von dem Unterhalt der Straße von Signerolles nach Ferten befreit zu werden. Wird an die Vollziehung gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vorstellung der ersten Auctoritäten des Cantons Thurgau für die Selbstständigkeit des Cantons, an die Gesetzgebung und den Vollziehungsrath der helvetischen ein- und untheilbaren Republik.

Bürger Gesetzgeber! Bürger Vollziehungsräthe!

Wie die öffentlichen Blätter versichern, und Privatnachrichten bestätigen, so scheint der längst ersehnte Zeitpunkt nahe zu seyn, in welchem unser hart mitgenommenes Vaterland endlich einmal den drückenden provisorischen Zustand gegen eine solide Verfassung wird untaschen können, und die nemlichen Blätter und Nachrichten geben eine neue Eintheilung der Cantone an, nach welcher Schaffhausen mit dem Thurgau vereinigt werden solle. —

Diese projectirte Vereinigung — indem sie uns in geographischer und politischer Rücksicht äußerst ungeschicklich vorkommt — veranlaßt uns unterzeichnete Cantonsbehörden, zwar nicht vom Volke dazu bevollmächtigt, doch die Gesinnungen des Volks hierin genau kennend, dagegen mit unsern Vorstellungen bey Ihnen Bürger Gesetzgeber und Vollziehungsräthe, einzukommen.

Schon die Natur scheint durch unabänderliche Grenzen diese beyden Cantone von einander geschieden, und besonders dem Canton Schaffhausen einen eigenen Ursprung angewiesen zu haben: — dieser Umstand ist darum wichtig und in Erwägung zu ziehen, da bey früh oder spät wieder ausbrechendem Krieg und eintretender Sperre die vereinigten Cantone doch wieder gesondert, und die daraus entstehende Zerrüttung für beyde Cantone allgemein würde; diese Zerrüttung und der daraus stießende Nachtheil bleibt vermieden, wenn Schaffhausen wie mehrere noch kleinere Cantone einen eigenen Canton bildet, und das Thurgau nach seinem dormaligen Umfang ebenfalls Selbstständigkeit erhält; — die vorgeschlagene Vereinigung wäre auch um so ungeschicklicher, da der neugebildete Canton bey einer unverhältnißmäßigen Breite sich etwann 18 Stunden in die Länge deh-